

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

In Kraft getreten am 1. Januar 2023

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 23. November 2022

Inhalt

Präambel.....	2
Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Antragsberechtigung.....	2
§ 2 Antragsunterlagen.....	2
§ 3 Bewilligungsverfahren.....	3
§ 4 Förderhöhe	3
§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung	4
§ 6 Rückzahlung der Förderung.....	4
Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung.....	4
§ 7 Geförderte Qualifikation	4
Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen.....	5
§ 8 Fachgruppen.....	5
§ 9 Fördervolumen.....	5
Abschließende Regelungen	5
§ 10 Härtefallregelung.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Zur Sicherstellung der hausärztlichen und patientennahen fachärztlichen Versorgung fördert die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) gemeinsam mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zu gleichen Teilen die Weiterbildung. Die Vertreterversammlung (VV) der KV RLP beschließt die nachfolgende Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorgaben der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antragsberechtigung

- 1) Vertragsärztinnen und Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, deren Praxen von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte gemäß § 29 Absatz 1 HeilBG anerkannt sind, kann ein Zuschuss für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden. Gleiches gilt für Einrichtungen der KV RLP, die als Eigenbetriebe oder als eigenständige Organisationen in der Rechtsform einer juristischen Person betrieben werden.
- 2) Die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.
- 3) Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung einer Ärztin oder eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

§ 2 Antragsunterlagen

- 1) Dem Antrag sind die Nachweise nach § 3 Absatz 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen der zur Weiterbildung befugten Ärztin oder dem zur Weiterbildung befugten Arzt und dem Arzt in Weiterbildung beizufügen. Aus dem Anstellungsvertrag müssen Mindestgehalt und Arbeitsumfang hervorgehen.
- 2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten die Ärztin oder der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.

§ 3 Bewilligungsverfahren

- 1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge bis zur Ausschöpfung der Fördersumme soweit eine Begrenzung zulässig ist.
- 2) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vorab bewilligt worden sein.
- 3) Je weiterbildungsbefugter Ärztin oder weiterbildungsbefugtem Arzt können entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden.
- 4) Die Förderung kann jeweils zum 1. oder zum 15. eines Kalendermonats beginnen. Die Mindestdauer und die maximale Dauer der zu fördernden Weiterbildungsabschnitte richten sich nach den Vorgaben der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz.
- 5) Bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte in anderen Bundesländern werden auf die nach der jeweils gültigen Richtlinie der KV RLP förderfähigen Zeiten angerechnet.
- 6) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist zwingend erforderlich bei Zeiten, die im Ausland abgeleistet wurden.
- 7) Der Antragstellende ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 4 Förderhöhe

- 1) Die Höhe des monatlichen Förderbetrages bei einer Vollzeitbeschäftigung richtet sich nach § 5 Absätze 2 und 3 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V. Weiterbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Änderung der Förderhöhe bereits gefördert werden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen ab diesem Zeitpunkt eine Förderung nach Satz 1.
- 2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfangs der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Abhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit können 50, 75 oder 100 vom Hundert des Förderbetrages bewilligt werden.
- 3) Der Förderbetrag ist durch den Arbeitgebenden auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach § 5 Absätze 4 und 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V anzuheben.

- 4) Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt der Ärztin oder des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergereicht werden.

§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Im Falle eines gesetzlichen Anspruchs auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen nur dann weiter gezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgebereaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden.
- 3) Während der Schutzfristen nach § 3 Absatz 1 und 2 MuSchG wird der Förderbetrag nur dann weiter gezahlt, wenn die weiterbildende Praxis einen Nachweis darüber erbringt, dass Arbeitgebereaufwendungen hierfür nicht von anderer Seite erstattet werden. Dies gilt entsprechend bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung.
- 4) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an die Ärztin oder den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 7 der Vereinbarung zur Förderung über die Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

§ 7 Geförderte Qualifikation

- 1) Gefördert wird die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- 2) Soweit der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der hausärztlichen Versorgung eine Feststellung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V getroffen hat, dass in bestimmten Gebieten eines Zulassungsbezirks eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit droht, wird eine höhere finanzielle Förderung im vertragsärztlichen Bereich gezahlt. Der Erhöhungsbetrag der Förderung je besetzter Stelle in unterversorgten Gebieten beträgt monatlich 500 Euro, in drohend unterversorgten Gebieten monatlich 250 Euro.

- 3) Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Förderbescheides.

Förderung weiterer fachärztlicher Weiterbildungen

§ 8 Fachgruppen

- 1) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen erfolgt gemeinsam und einheitlich von der KV RLP und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen in Rheinland-Pfalz nach § 3 Absätze 7 und 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.
- 2) Kommt eine Feststellung nach Absatz 1 nicht zustande, werden nur Weiterbildungen in den Fachgebieten Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Augenheilkunde nach dieser Richtlinie gefördert.
- 3) Gefördert werden Weiterbildungen unter der Voraussetzung, dass die Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Die Tätigkeit ist überwiegend konservativ, wenn das Punktzahlvolumen der nicht operativen Leistungen mehr als die Hälfte des Gesamtpunktzahlvolumens beträgt. Eine spezialisierte Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn Leistungen in einem Schwerpunkt im Sinne der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung erbracht werden.

§ 9 Fördervolumen

Die Gesamtzahl der im Bezirk der KV RLP geförderten Weiterbildungsverhältnisse ergibt sich aus der Berechnung nach § 6 Absatz 2 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

Abschließende Regelungen

§ 10 Härtefallregelung

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen in dieser Richtlinie treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2022 die Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V beschlossen. Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 23. November 2022

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

**Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V – Auswahl der förderwürdigen Fachgruppen in RLP
(§ 3 Absatz 8 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V)**

Für die Region RLP stehen für das Jahr 2022 98,57 Stellen zur Verfügung.

Zusätzlich zur allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung sind folgende Facharztgruppen förderfähig:

- Augenärzte
- Kinder- und Jugendärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Urologen
- Rheumatologen: maximal drei Stellen
- Chirurgen und Orthopäden: maximal zehn Stellen
- Nervenärzte: maximal zehn Stellen